

Lernmittelfreiheit

Gemäß §10 Absatz 2 der Lernmittelverordnung (Lern-MV) werden Schüler*innen Lernmittel gemäß §1 Abs.1 leihweise zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen.

Ausleihe

Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit bereitzustellenden Lernmittel werden im Sinne des § 14 Lern-MV an die Schüler*innen ausgeliehen und von diesen nach Ablauf der bestimmungsgemäßen Benutzungsdauer zurückgegeben. Die ausgeliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln. Diese verbleiben im Eigentum des Schulträgers.

Verfahrensweise

Die Schüler*innen werden zu Beginn des Schuljahres über den sorgfältigen Umgang mit den Leihgaben belehrt. Mit der Schulbuchausgabe erhält jedes Elternhaus dieses Merkblatt ausgehändigt. **Mängel an entliehenen Schulbüchern sind zeitnah zu reklamieren. Dazu genügt eine formlose schriftliche Mitteilung der Eltern an die Klassenleitung.** Am Ende des Schuljahres sind die überlassenen Bücher im **ordnungsgemäßen Zustand rechtzeitig zurückzugeben.**

Schadensersatz

Wurde das ausgeliehene Schulbuch nicht pfleglich behandelt oder wurde dieses nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird Schadensersatz gem.§§ 249,276 und 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)geltend gemacht. Der zu leistende Schadensersatz entspricht dem Zeitwert des Buches. Ausgegangen wird von vier Ausleihzyklen. Durch den Schadensersatz soll dem Schulträger der entstandene Schaden ersetzt werden.

Hierzu gelten die folgenden **Beurteilungskriterien:**

Kategorie 1:	normale Abnutzung	
„leichte Gebrauchsspuren“	<ul style="list-style-type: none"> ☹ sorgfältig repariert eingerissene Seiten ☹ Eselsohren am Bucheinband oder an den Seiten des Buches leichte Kratzspuren auf dem Bucheinband leichte Beschädigungen des Buchrückens 	kein Schadensersatz
Kategorie 2:	übermäßige Abnutzung	
„schwere Gebrauchsspuren“	<ul style="list-style-type: none"> ☹ stark beschädigter Bucheinband (selbstklebende Folie wurde unsachgemäß entfernt, Bucheinband eingerissen) ☹ herausgerissene Seiten, Zeichnungen/Schriften im Buch 	hälftiger Schadensersatz
Kategorie 3:	Abnutzung bis zur Unbrauchbarkeit	
„Unbrauchbarkeit des Schulbuches/Verlust des Schulbuches“	<ul style="list-style-type: none"> ☹ Feuchtigkeitsschäden (Verfärbungen, gewellte Seiten ,Unleserlichkeit von Textteilen, verklebte Seiten) ☹ Handschriftliche Eintragungen, Markierungen, Unterstreichungen im erheblichen Maße oder auf mehreren Seiten (mehr als drei) ☹ Buchrücken ist so beschädigt, dass sich Seiten herauslösen ☹ Buch wird nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben 	vollständiger Schadensersatz

Die unter Kategorie 1 bis 3 angeführten Fälle möglicher Beschädigungen sind nicht abschließend aufgeführt.

Über Umfang des zu leistenden Schadensersatzes entscheidet die Schulleitung und stellt dieses im Auftrag des Schulträgers in Rechnung.

Höhe der Schadensersatzforderungen:

Nutzungsdauer	Erster Ausleihzyklus	Zweiter Ausleihzyklus	Dritter Ausleihzyklus	Vierter Ausleihzyklus
Höhe der Forderung gemäß Kategorie 2	50% des Anschaffungspreises	37,5% des Anschaffungspreises	25% des Anschaffungspreises	12,5% des Anschaffungspreises
Höhe der Forderung gemäß Kategorie 3	Anschaffungspreis	75% des Anschaffungspreises	50% des Anschaffungspreis	25% des Anschaffungspreises

Stand: 18.06.2024